



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,  
Jan Schiffers, Gerd Mannes AfD**  
vom 30.03.2023

### **Risiken von Sparkassen aufgrund des Zinsanstiegs und aufgrund ihrer Investitionen am Kapitalmarkt (Nachfrage)**

Drs. 18/25883

Auf die Frage nach der Aufsicht über die Risiken, denen sich Sparkassen aufgrund des Zinsanstiegs ausgesetzt sehen, antwortete die Staatsregierung in Drs. 18/25883 u. a.: „Zur Frage der Zinsänderungsrisiken ist ergänzend anzumerken, dass deren Ausprägung sehr stark von den institutsindividuellen Gegebenheiten abhängen dürfte, Zinsänderungsrisiken grundsätzlich aber dem Bankgeschäft inhärent sind ... Der Staatsregierung sind die Namen oberbayerischer Sparkassen, auf die die Aussagen eventuell zutreffen könnten, nicht bekannt. Im Übrigen sind Wertberichtigungen grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben laut Handelsgesetzbuch (HGB) vorzunehmen ... Jedoch überprüfen und bewerten die für die Bankenaufsicht zuständigen Stellen im Rahmen ihrer laufenden Aufsichtstätigkeit, u. a. im sog. ‚aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess‘ (SREP), die Risikoprofile der von ihnen beaufsichtigten Kreditinstitute und leiten auf dieser Basis aufsichtliche Maßnahmen ab (z. B. institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung der Risiken). Mit dem SREP soll dabei explizit ein widerstandsfähiges Bankensystem gefördert werden.“

Durch den gegenwärtigen Zinsanstieg könnten insbesondere verschuldete Unternehmen und verschuldete Konsumenten in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Beide zählen wiederum zur Kernklientel der Sparkassen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Rechte des Landrats/Oberbürgermeisters als Kontrollorgan einer Sparkasse ..... 3
- 1.1 Welche Instrumente stehen einem Landrat/Oberbürgermeister als Aufsichtsorgan einer Sparkasse zur Verfügung, um die Relevanz der Aussage „Die Bundesbank warnt vor erheblichen Verlusten, die Sparkassen und Volksbanken in den nächsten Monaten einfahren könnten. Der Grund ist der Zinsanstieg, der langlaufende günstig ausgegebene Kredite unwirtschaftlicher macht, sowie Bewertungsverluste in den Wertpapierbeständen der Banken.“ für das eigene Institut auf Relevanz überprüfen zu können? ..... 3

---

1.2	Hat der Landrat/Oberbürgermeister als Aufsichtsorgan einer Sparkasse das Recht, sich die Liste der Wertpapiere, in die die von ihm kontrollierte Sparkasse investiert ist, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)? .....	3
1.3	Hat der Landrat/Oberbürgermeister als Aufsichtsorgan einer Sparkasse das Recht, sich die Absicherungsgeschäfte vorlegen zu lassen, mit denen die von ihm kontrollierte Sparkasse lang laufende, niedrig verzinste Darlehn ausgegeben hat, abgesichert hat (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)? .....	3
2.	Rechte des Kreistags als Kontrollorgan des Landrats .....	4
2.1	Hat der z.B. Kreistag – als Kontrollorgan über den Landrat – das Recht, den Landrat aufzufordern, sich die Liste der Wertpapiere, in die die von ihm kontrollierte Sparkasse investiert ist, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)? .....	4
2.2	Hat der z.B. Kreistag – als Kontrollorgan über den Landrat – das Recht, den Landrat aufzufordern, sich die Absicherungsgeschäfte, die die von ihm kontrollierte Sparkasse durchgeführt hat, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)? .....	4
3.	Rechte des Kreistags als Kontrollorgan der Sparkasse .....	4
3.1	Hat der z.B. Kreistag als Kontrollorgan das Recht, sich die Liste der Wertpapiere, in die die durch den Kreistag kontrollierte Sparkasse investiert ist, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)? .....	4
3.2	Hat der z.B. Kreistag als Kontrollorgan das Recht, sich die Absicherungsgeschäfte, die die durch den Kreistag kontrollierte Sparkasse durchgeführt hat, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)? .....	4
4.	Welche sonstigen Möglichkeiten stehen einem z.B. Kreistagsmitglied zur Verfügung, um seine Aufsicht wirksam durchführen zu können und Risiken in der örtlichen Sparkasse identifizieren zu können? .....	4
5.	Wenn Nein zu Frage 3, wie soll der Kreistag seiner Kontrollaufgabe wirksam nachkommen, wenn er weder mittelbar noch unmittelbar Einblick in Art und Umfang der aus den Wertpapieren der lokalen Sparkasse resultierenden Risiken nehmen kann? .....	5
6.	Zu welchem Wert müssen nach deutschem Recht Zinspapiere durch Sparkassen in Bayern verbucht werden, wenn diese zu einem Nominalwert von z.B. 100 ausgegeben wurden, aufgrund des Zinsanstiegs tagesaktuell und im Schnitt der letzten Wochen aber „nur noch“ einen stabilen Kurswert von z.B. 95 aufweisen? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 20.04.2023

- 1. Rechte des Landrats/Oberbürgermeisters als Kontrollorgan einer Sparkasse**
  
- 1.1 Welche Instrumente stehen einem Landrat/Oberbürgermeister als Aufsichtsorgan einer Sparkasse zur Verfügung, um die Relevanz der Aussage „Die Bundesbank warnt vor erheblichen Verlusten, die Sparkassen und Volksbanken in den nächsten Monaten einfahren könnten. Der Grund ist der Zinsanstieg, der langlaufende günstig ausgegebene Kredite unwirtschaftlicher macht, sowie Bewertungsverluste in den Wertpapierbeständen der Banken.“ für das eigene Institut auf Relevanz überprüfen zu können?**
  
- 1.2 Hat der Landrat/Oberbürgermeister als Aufsichtsorgan einer Sparkasse das Recht, sich die Liste der Wertpapiere, in die die von ihm kontrollierte Sparkasse investiert ist, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?**
  
- 1.3 Hat der Landrat/Oberbürgermeister als Aufsichtsorgan einer Sparkasse das Recht, sich die Absicherungsgeschäfte vorlegen zu lassen, mit denen die von ihm kontrollierte Sparkasse lang laufende, niedrig verzinste Darlehn ausgegeben hat, abgesichert hat (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Landrat oder ein Oberbürgermeister ist kein Aufsichts- oder Kontrollorgan einer Sparkasse.

Der Verwaltungsrat ist das Überwachungs- und Kontrollorgan einer Sparkasse, er überwacht (als Kollegialorgan) die Geschäftsführung des Vorstands (s. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Sparkassengesetz – SpkG). Die Überwachungsfunktion ist auch bundesrechtlich in § 25d Abs. 6 i. V. m. Abs. 8 ff Kreditwesengesetz (KWG) verankert. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist nach Art. 7 SpkG bei von Gemeinden errichteten Sparkassen der Bürgermeister, bei den von Landkreisen errichteten Sparkassen der Landrat und bei den von Zweckverbänden errichteten Sparkassen der Vorsitzende des Vertretungskörpers des Zweckverbandes. Der Verwaltungsrat einer Sparkasse ist kein Trägergremium. Mitglied des Verwaltungsrats ist, wer normativ hierzu bestimmt ist oder von der Verbandsversammlung gewählt oder auf deren Vorschlag von der Aufsichtsbehörde bestellt wird. Die Verwaltungsräte sind an Weisungen nicht gebunden. Dies gilt auch gegenüber Trägerkörperschaften. Vielmehr sind sie ausschließlich dem Wohl der Sparkasse verpflichtet. Aus dieser Unabhängigkeit ergibt sich zudem, dass die Verwaltungsräte auch gegenüber Gremien der Trägerkörperschaften weder berichts- noch rechenschaftspflichtig sind. Sie unterliegen vielmehr auch insofern der Verschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 SpkG). Mit der Vorlage des von der Prüfungsstelle geprüften und vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschlusses

und des Lageberichts an den jeweiligen Träger (Gemeinde, Landkreis oder Zweckverband) kommt die Sparkasse ihrer Auskunftspflicht gegenüber ihrer Trägerkörperschaft abschließend nach (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Sparkassenordnung – SpkO).

## **2. Rechte des Kreistags als Kontrollorgan des Landrats**

**2.1 Hat der z.B. Kreistag – als Kontrollorgan über den Landrat – das Recht, den Landrat aufzufordern, sich die Liste der Wertpapiere, in die die von ihm kontrollierte Sparkasse investiert ist, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?**

**2.2 Hat der z.B. Kreistag – als Kontrollorgan über den Landrat – das Recht, den Landrat aufzufordern, sich die Absicherungsgeschäfte, die die von ihm kontrollierte Sparkasse durchgeführt hat, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da ein Landrat keine Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse gegenüber einer Sparkasse hat (s. Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3), bestehen diese Rechte nicht. Unabhängig davon unterliegt ein Landrat hinsichtlich von Informationen, die er ggf. als Mitglied des Verwaltungsrats erhält, ohnehin der Verschwiegenheitspflicht (s. Erläuterung zu Fragen 1.1 bis 1.3).

## **3. Rechte des Kreistags als Kontrollorgan der Sparkasse**

**3.1 Hat der z.B. Kreistag als Kontrollorgan das Recht, sich die Liste der Wertpapiere, in die die durch den Kreistag kontrollierte Sparkasse investiert ist, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?**

**3.2 Hat der z.B. Kreistag als Kontrollorgan das Recht, sich die Absicherungsgeschäfte, die die durch den Kreistag kontrollierte Sparkasse durchgeführt hat, vorlegen zu lassen (bitte Rechtsgrundlage offenlegen)?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Kreistag ist kein Aufsichts- oder Kontrollorgan einer Sparkasse.

**4. Welche sonstigen Möglichkeiten stehen einem z.B. Kreistagsmitglied zur Verfügung, um seine Aufsicht wirksam durchführen zu können und Risiken in der örtlichen Sparkasse identifizieren zu können?**

Ein Kreistagsmitglied hat in dieser Funktion keine Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über eine Sparkasse.

- 
- 5. Wenn Nein zu Frage 3, wie soll der Kreistag seiner Kontrollaufgabe wirksam nachkommen, wenn er weder mittelbar noch unmittelbar Einblick in Art und Umfang der aus den Wertpapieren der lokalen Sparkasse resultierenden Risiken nehmen kann?**

Vergleiche Antwort zu Fragen 3.1 und 3.2.

- 6. Zu welchem Wert müssen nach deutschem Recht Zinspapiere durch Sparkassen in Bayern verbucht werden, wenn diese zu einem Nominalwert von z. B. 100 ausgegeben wurden, aufgrund des Zinsanstiegs tagesaktuell und im Schnitt der letzten Wochen aber „nur noch“ einen stabilen Kurswert von z. B. 95 aufweisen?**

Beim Erwerb von Wertpapieren sind diese nach § 253 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) mit den Anschaffungskosten, im vorliegenden Beispiel mit 100 Euro, anzusetzen und dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen. Kommt es am Bewertungsstichtag zu Wertminderungen, so sind Wertpapiere des Umlaufvermögens nach § 253 Abs. 4 HGB auf den niedrigeren Marktwert, hier 95 Euro, abzuschreiben. Bei Wertpapieren des Anlagevermögens kann auf die Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 HGB verzichtet werden, wenn es sich um keine dauernde Wertminderung handelt. Dies ist in der aktuellen Situation der Fall, wenn die Wertminderung ausschließlich durch den Anstieg des Zinsniveaus verursacht wird und die vollständige Rückzahlung aus Sicht des Bewertungsstichtags nicht infrage steht.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.